

Bern, 18. Januar 2017

Per E-mail: info.afwa@seco.admin.ch

**WBF – Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung**

Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Bundeshaus
3003 Bern

**Ausfuhrwettbewerb und Aufhebung der Exportbeiträge:
Stellungnahme des Schweizerischen Getreideproduzentenverbands (SGPV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Unterlagen zur Umsetzung des WTO-Entscheides bezüglich des Ausfuhrwettbewerbs und der Aufhebung der Exportbeiträge zur Kenntnis genommen.

Sie finden nachfolgend die Stellungnahme des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes (SGPV), Vertreter von über 20'000 Schweizer Produzenten. Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unseren Anmerkungen im folgenden Prozess die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Allgemeine Bemerkungen

Seit September 2015, also bereits vor der Ministerkonferenz in Nairobi, haben zahlreiche Kontakte zwischen den Branchenorganisationen und dem Bund stattgefunden, um eine Alternative zum Schoggigesetz vorzubereiten. In den Diskussionen hat der SGPV, unterstützt von der Branche, einerseits die Funktionsweise der aktuellen, privaten Massnahmen für Produkte aus Getreide im Rahmen des Schoggigesetzes erläutert, und andererseits regelmässig erwähnt, dass der Bund sich für die Sicherstellung einer machbaren und nachhaltigen Alternative einsetzen sollte.

Verschiedene Varianten wurden ausgehend von der Branche präsentiert und diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Aspekte des Datentransfers (produzierte Mengen), der Logistik, der Informatikhilfsmittel oder der Kontrollen (Exportmengen). Diese, für die Branche zentralen Themen, wurden in den Anhörungsunterlagen leider nicht berücksichtigt.

Wir sind der Meinung, dass der Bund beim Dossier zur Anhörung eine minimale Arbeit geleistet hat und die ganze praktische Umsetzung der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes der Branche überlässt. Wir können dies nur bedauern und schätzen, dass der Bund nicht den maximal möglichen Handlungsspielraum im Rahmen des internationalen Abkommens ausgenützt hat, was die Lösungssuche und den Kompromiss innerhalb der Branche erschwert.

Eine Begleitmassnahme des Bundes während einer Übergangsphase würde eine Sicherheit in der Planung für die Produktion, für die Verarbeitung und für die Ausfuhr gewährleisten. Dies würde zudem die Tatsache, dass der Bund starke Branchen wünscht, konkretisieren und unterstützen. Im aktuellen Fall, ohne Unterstützung bei der Umsetzung der konkreten Massnahmen, werden die Branchen bei der Suche zur Nachfolgelösung mehr herausgefordert als begleitet, was wir nur bedauern können.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Wir erlauben uns im Folgenden einige Bemerkungen zum erläuternden Bericht, welche dringend zu berücksichtigen sind, um der Getreidebranche bei der Umsetzung einer Nachfolgelösung zum Schoggigesetz eine minimale Unterstützung zu bieten.

Total verfügbare Mittel: Bundesbudget

Die im erläuternden Bericht erwähnten Mittel sind klar ungenügend und berücksichtigen die jüngsten Marktentwicklungen nicht. Im Jahr 2016 betragen die gesamthaften Mittel für den Ausgleich der Preisdifferenz von Rohstoffen (Milch und Getreide) 151 Millionen Franken. Gemäss den Schätzungen der Branchen werden die nötigen Mittel 2017 auf 129 Millionen Franken ansteigen.

In der parlamentarischen Debatte im Herbst 2016 wurde der Branche eine Unterstützung für das Budget 2017 erneut zugesichert, mit einer Gewährung von fast 95 Millionen Franken. Dies entspricht gemäss den aktuellen Schätzungen einer Kompensation von lediglich 73% Seiten des Bundes.

Zudem steht unter Punkt 10 im *Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015* bezüglich des Ausfuhrwettbewerbs: „die Mitglieder sind bestrebt, ihre Ausfuhrsubventionen pro Produkt nicht über das durchschnittliche Niveau der letzten fünf Jahre anzuheben“. Basierend auf der Bedeutung der Worte „bestrebt sein“ gehen wir davon aus, dass es sich um ein zu erreichendes Ziel handelt, jedoch ein Handlungsspielraum für grössere Entwicklungen vorhanden ist, wie dies bei den Exportbeiträgen mit einem hohen Anstieg des Gesamtbedarfs in den letzten Jahren der Fall war.

Um eine glaubhafte, wirksame und nachhaltige Alternative für das Schoggigesetz umsetzen zu können, erachten wir es daher als nötig, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ab 2019 mindestens 95 Millionen Franken betragen und dass diese von der Schuldenbremse ausgenommen werden.

Fondsaufteilung zwischen Milch und Getreide

Wir erachten die Referenzperiode 2014-2015 für die Aufteilung des Fonds zwischen Milch und Getreide als korrekt. Tatsächlich handelt es sich hierbei um die letzten zwei Jahre, die vollständig zur Verfügung stehen, was eine solide und akzeptable Basis bildet.

Der für den Getreidesektor bestimmte Teil von 16.7% beträgt bei einem Bundesbudget von 95 Millionen Franken einen Jahresbeitrag von 15.86 Millionen Franken für die Unterstützung der Getreideproduktion. Bei einer jährlichen, durchschnittlichen Menge an mahlfähigem Brotgetreide von 400'000 t würden die Produzenten somit von einem Beitrag von Fr. 3.97/dt profitieren.

Weiter raten wir, die Beträge pro Dezitonne nicht zu runden, sondern für jeden Produzenten die Gesamtbeiträge zu berechnen und erst am Schluss der Berechnungen zu runden.

Der SGPV fordert zudem, dass die Teilbudgets für die Getreiderohstoffe und die Milchprodukte im Bundesbudget in zwei getrennte, unterscheidbare und unabhängige Linien aufgeteilt werden.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten für die geänderte Gesetzgebung ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen. Dieses Datum, welches aus Überlegungen zum Management des Bundesbudgets und zur Gesetzgebung festgelegt wurde, stellt den Getreidesektor grundsätzlich nicht vor grössere Probleme.

Die Ernte erfolgt einmal pro Jahr in den Monaten Juli und August. Die Lieferungen der Produzenten erfolgen anschliessend von Juli, direkt nach der Ernte, bis hin zum Dezember, für die spätesten Lieferungen.

Falls die Produzentenbeiträge auf der Ernte 2018 erhoben werden, ist es für die Branche möglich, die finanziellen Mittel bereits im Winter 2018-2019 bereitzustellen.

Damit eine gute Funktionsweise des Systems gewährleistet werden kann und um zu vermeiden, dass die Produzenten während einer langen Zeit die Rolle einer Bank zu übernehmen haben, muss der Bund die ersten Zahlungen an die Produzenten zwingend bereits im Frühjahr 2019 auf Basis der Erntemengen 2018 vornehmen.

Dieses Vorgehen hat eine Zahlung der Produzentenbeiträge im Herbst 2018 und eine „Rückerstattung“ seitens des Bundes bereits im Frühling 2019 zur Folge. Dies fördert die Akzeptanz des neuen Systems stark und erlaubt eine fließende Einführung. Ausserdem erlaubt es der Branche, die nötigen finanziellen Mittel bereits zu Beginn des Jahres 2019 zur Verfügung zu stellen, was eine schnelle Umsetzung der privaten Massnahmen ermöglicht und einen guten Übergang sichert.

Mit der Verwendung der Erntemengen 2018 als Basis könnten die Daten bis Ende 2018 im Informatiksystem eingefügt werden, was eine Zahlung im Jahr 2019 ermöglicht. Falls die Ernte 2019 als Basis dient, könnte die Zahlung des Bundes an die Produzenten erst 2020 gemacht werden, was eine unerwünschte Verschiebung zur Folge hätte.

Verwendete Mengen und Verarbeitung der Daten

Die Nettomenge (gereinigt und getrocknet) an Brotgetreide für jeden Produzenten stammt aus den Sammelstellen. Die Mehrheit dieser, genau wie auch die Mehrheit der Produzenten, verkaufen den grössten Teil ihrer Getreidemengen unter SUISE GARANTIE. Dieses System, welches im Auftrag der landwirtschaftlichen Organisationen von Agrosolution AG verwaltet wird, listet schon heute die Produzenten und die Daten zur Kultur (Getreideart, Fläche, Kantonale Betriebsnummer, usw.).

Die ersten Akteure tragen bereits im Dezember vor dem Erntejahr die Flächen, Getreidearten und Sorten ins System ein, um die Logistik zu planen und zeitgleich die Produzenten auch für SUISE GARANTIE einzuschreiben.

Das System von Agrosolution könnte wahrscheinlich leicht mit den gelieferten und den als mahlfähiges Brotgetreide anerkannten Nettomengen ergänzt werden, ebenso wie mit den Bankdaten der Produzenten. Eine globale Liste könnte anschliessend von Agrosolution ans BLW übergeben werden, um die Zahlungen an die einzelnen Produzenten vorzunehmen.

Es ist überraschend, dass das BLW eine neue Zentrale für die Erhebung der Daten vorschlägt, ohne die bereits existierenden Lösungen zu kennen und dabei die nötigen Mittel und die Finanzierungsart aus dem „Getreidefonds“ diktiert.

Der SGPV fordert, dass die Agrosolution AG für die Erhebung der Daten (über die Sammelstellen) sowie die Übermittlung der Daten ans BLW verantwortlich ist (inklusive den Bankdaten der Betriebe). Der SGPV lehnt sich gegen das Schaffen einer neuen, kostspieligen Zentrale unter der Leitung des Bundes auf.

Der SGPV verlangt zudem, dass die Kosten für die Entwicklung und Betreibung bezüglich der Informatikhilfsmittel, die bei Agrosolution bereits vorhanden sind und für die Nachfolgelösung zum Schoggigesetz eingesetzt werden, vollumfänglich vom Bund übernommen werden, ausserhalb des Agrarbudgets.

Vereinfachung des Veredelungsverkehrs

Wir stellen fest, dass keine Änderung des Artikels 12 Absatz 3 des Zollgesetzes geplant ist (ZG, BS 631.0), wodurch der nachfolgende Text gültig bleibt:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe gewährt die EZV Zollermässigung oder Zollbefreiung, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.“

Nach unserer Interpretation dieses Textes beinhalten die privaten Massnahmen der Branche eine Kompensation des Preisnachteils. Zurzeit wird die Kompensation der Preisdifferenz hauptsächlich vom Bund übernommen und erst zweitrangig durch private Massnahmen, wodurch der aktive Veredelungsverkehr wegfällt. In Zukunft werden lediglich die privaten Massnahmen die Preisdifferenz ausgleichen, das Prinzip bleibt jedoch unverändert.

Der SGPV kann eine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs nur unterstützen, wenn die Bewilligungen unverändert bleiben, das heisst nur wenn die Schweizer Produkte nicht in genügender Menge vorhanden sind oder der Preisnachteil nicht durch private Massnahmen ausgeglichen wird.

Im Rahmen der Vereinfachung des Veredelungsverkehrs ist zudem die Aufhebung der Branchenkonsultation geplant. Falls diese erste Etappe wirklich umgesetzt werden kann, vorausgesetzt die Branchen machen ihre Arbeit und setzen eine adäquate Lösung für die privaten Massnahmen zur Ausfuhrhilfe um, müssen vom Bund zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle und den Überblick über die exportierten Mengen im Rahmen des Veredelungsverkehrs weiter sicherstellen zu können.

Falls die Branchen bei Anfragen für den Veredelungsverkehr tatsächlich nicht mehr konsultiert werden, ist es noch schwieriger, die exportierten Mengen zu kontrollieren. Um die Exporte mit privaten Massnahmen zu unterstützen, muss die Branche zwingend die exakten Mehlmengen in den Produkten kennen, sowohl für den Veredelungsverkehr als auch für Ausfuhrgüter aus inländischem Getreide.

Die Gesetzgebung für Swissness sieht vor, im Rahmen der Berechnungen zum Selbstversorgungsgrad die innerhalb des Veredelungsverkehrs getätigten Importe zu berücksichtigen. Daher müssen die Daten vorhanden sein, selbst wenn die Gesuche vereinfacht werden.

Wir erwarten vom Bund, dass ein System zur Kontrolle der Importe und Exporte (Mehlmengen) innerhalb des Veredelungsverkehrs umgesetzt wird. Wir erwarten, dass diese Daten der Branche zur Verfügung gestellt werden, um von einer Markttransparenz zu profitieren und eine adäquate Umsetzung von Swissness zu garantieren.

Kontrolle der exportierten Mengen

Aktuell werden die Ausfuhrmengen von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) kommuniziert. Diese Mengen bilden die Basis für die Auszahlung der Exportbeiträge, sowohl für die Massnahmen des Bundes als auch für die Privaten.

Dieses Verfahren garantiert die Neutralität bei der Behandlung und schafft zudem eine Transparenz bei den Zahlen und sichert den Schutz der Daten (Fabrikationsrezepte). Falls der Bund diese Funktionen der Kontrolle und der Statistiken nun aufhebt, kennt die Branche in keinem Fall mehr die exakt exportierten Mengen, welche von privaten Beiträgen profitieren. Es besteht weder die Garantie, dass die Unternehmen die korrekten Mengen anmelden, noch ist ein Kontrollsystem vorhanden. Das System würde somit geschwächt!

Obwohl mit der Vereinfachung der Gesuche zum Veredelungsverkehr eine Senkung der Arbeitsbelastung bei der EZV beabsichtigt wird, sieht das in die Vernehmlassung gegebene Dokument genau das Gegenteil vor. Um die Zahl der Gesuche zum Veredelungsverkehr zu begrenzen, ist sowohl die Branche als auch der Bund daran interessiert, dass ein alternativ umgesetztes System bestmöglich funktioniert. Dies würde die Bereitschaft für den Veredelungsverkehr und somit die Anzahl Gesuche

limitieren, wodurch Ressourcen für statistische Arbeiten zur guten Umsetzung des künftigen, privatrechtlichen Systems frei werden.

Dabei geht es nicht darum, den Bund in die Unterstützung der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes einzubinden, sondern in die Unterstützung der Statistiken für die Umsetzung und Nachhaltigkeit des neuen Systems.

Ausserdem muss im Rahmen der Swissness Gesetzgebung der Selbstversorgungsgrad jedes Jahr berechnet werden, wobei die Schweizer Produktion und der inländische Konsum als Basis dienen. Der inländische Konsum beinhaltet auch die Herstellung von Produkten zum Export, wodurch es sich um wichtige Daten handelt.

Wir fordern vom Bund aus statistischen Gründen und im Rahmen der Anwendung der Swissness-Gesetzgebung, dass die exportierten Mehlmengen in den verarbeiteten Produkten erhoben werden und der Branche in neutralisierter Form weitergegeben werden.

Berechnung der Preisdifferenz von Rohstoffen

Aktuell basiert der Ausfuhrbeitrag auf der Preisdifferenz von Mehl in der Schweiz und den anderen Ländern. Um eine Nachfolgelösung zum Schoggigesetz nachhaltig zu sichern, braucht die Branche neutrale, zuverlässige und regelmässig aktualisierte Daten, die von der ganzen Branche akzeptiert werden.

Wir bitten den Bund, mittels der Marktbeobachtung des BLW, die Preisentwicklung für Mehl und Gebäcke weiter zu erheben, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Getreidebranche weiter zu verfolgen.

Bemerkungen zu den Vorlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Wir erlauben uns nachfolgend einige Bemerkungen über die in Vernehmlassung gegebene Gesetzgebung.

Titel: Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten

Kapitel I: Einfuhrzölle

Art. 1: Prinzip

Im Hinblick auf die Statistik ist es wichtig, dass der Bund die Mengenerhebung von exportierten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten aufrechterhält. Daher ist der frühere Titel beizubehalten.

Der Druck auf die Ausfuhrbeiträge seitens des Bundes beinhaltet nicht, dass der Ausdruck „Ausfuhr“ aus dem Gesetzestext gestrichen werden muss.

Kapitel 2: Exporte

Art. 3: Der Bund erhebt im Rahmen zur Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung die Mengen der ausgeführten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, um den Selbstversorgungsgrad zu bestimmen.

Die Swissness-Gesetzgebung für Lebensmittel basiert auf dem Selbstversorgungsgrad, welcher die inländische Produktion sowie die Importe und Exporte berücksichtigt. Um die Berechnung des Selbstversorgungsgrads langfristig sichern zu können, müssen die Ausfuhrmengen bekannt sein, weshalb der Bund diese Daten weiterhin zu erheben hat.

Bemerkungen zu den Vorlagen zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Wir erlauben uns nachfolgend einige Bemerkungen über die in Vernehmlassung gegebene Gesetzgebung.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹Der Bund richtet für Getreide eine Zulage an die Produzenten.

~~²Die Beiträge betragen 4 Franken pro 100 Kilogramm Brotgetreide. Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

Es ist unhaltbar, dass im Landwirtschaftsgesetz keine Garantie verankert wird, wonach der Bund den Zuschlag für Getreide zahlen wird. Die vorgeschlagene Formulierung animiert die Branche nicht zur Umsetzung privater Massnahmen. Sowohl die Produzenten als auch die Unternehmen der ersten Stufe und des Exportes müssen auf eine solide Gesetzesbasis und das Engagement des Bundes zählen können.

Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Marktbeobachtung (SR 942.31)

Wir erlauben uns nachfolgend einen Vorschlag zur Erhöhung der Markttransparenz zu formulieren.

Art. 2b Beobachtung der internationalen Preise (neu)

¹ Die inländischen und internationalen Preise für Mehl und Gebäck sind Teil einer monatlichen Erhebung, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Branche zu verfolgen.

Bei der Einführung dieses neuen Artikels wird das Ziel verfolgt, der Branche Daten zur internationalen Preisentwicklung zur Verfügung zu stellen. Diese Erhebungen wurden bereits jetzt regelmässig im Rahmen der Marktbeobachtung des BLW erhoben. Es geht jedoch darum, diese regelmässige Preiserhebung im Gesetz zu verankern, um die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche auch weiterhin zu verfolgen.

Der SGPV, wie auch die ganze Branche und der Bund, wünschen das Exportvolumen für die Schweizer Unternehmen über einen Beitrag für die inländische landwirtschaftliche Produktion beibehalten zu können.

Wir sind überzeugt, dass unsere oben gemachten Kommentare und Bemerkungen mit der nötigen Aufmerksamkeit aufgenommen und im weiteren Prozess berücksichtigt werden, insbesondere in den Verordnungen. Wir erlauben uns nochmals daran zu erinnern, dass es nötig und auch wichtig ist, die Getreidebranche frühzeitig in die Erarbeitung dieser Verordnungen mit einzubinden, um eine konstruktive und von allen getragene Lösung zu verfolgen.

Für eine wohlwollende Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Fritz Glauser
Präsident

Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer